

Einheitliches deutsches Jagdrecht.

Die neue Rechtsordnung des Wildwerts.
Durch das neue Reichsjagdgesetz hat das deutsche Wildrecht eine neue einheitliche Rechtsordnung erhalten. Bis her war die Jagdgesetzgebung Landes Sache; künftig gibt es ein einheitliches deutsches Jagdrecht. Bahnbrechend für dieses neue Reichsjagdgesetz war das nach dem Willen des preussischen Ministerpräsidenten Göring erlassene preussische Jagdgesetz vom 18. Januar 1934. Dieses preussische Gesetz hat allerprobenes Recht mit neuem Geist erfüllt und die Rechtsordnung des Wildwerts insbesondere auf dem Grundsatze der weitgerechten Jagd und der Hegepflicht des Jägers aufgebaut.

Die Hauptpunkte des neuen Gesetzes bilden: Einmal der Grundsatz, daß das Jagdrecht für alle Zeit mit dem Eigentümer verbunden ist, d. h. dem Eigentümer von Grund und Boden zusteht. Weiter darf die Jagd nur weitgerecht ausgeübt werden, d. h. der Jäger hat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, das Wild zu hegen, damit künftigen Geschlechtern ein angemessener Wildstand erhalten bleibt. Das Recht der Jagd darf nur ausgeübt werden: entweder auf einem Eigenjagdgebiet oder auf einem Gemeinschaftsjagdgebiet. Der Eigenjagdbesitzer muß eine Mindestgröße von 75 Hektar und der Gemeinschaftsjagdbesitzer mindestens eine solche von 150 Hektar haben. Die Größen können in den einzelnen Ländern den Verhältnissen des Wildstandes angepaßt werden. Das Recht der Jagdausübung beim Gemeinschaftsjagdgebiet hat die Jagdgenossenschaft.

Diese Jagdgenossenschaft steht unter der Verwaltung des Gemeindevorstandes und nutzt die Jagd im Wege der Verpachtung. Das neue Gesetz hat den Grundsatz aufgestellt, daß die Verpachtung auf den Kreis der Jagdgenossen beschränkt werden kann, so daß in diesem Umfang die Wägen ein gewisses Vorkaufsrecht haben. Dritte können sich an der Jagd beteiligen durch Pachtvertrag. Das Gesetz sieht auch noch eine Jagderlaubnis vor, d. h. das Recht, das Jagdausübungsrecht auf einen Dritten zu übertragen. Für die Erlangung des Jagd Scheines — jeder Jäger muß, wie bisher, einen Jagdschein bei sich führen — ist

die Jägerprüfung Voraussetzung. Jugendlichen von 14 bis 18 Jahren können Jagdscheine ausgestellt werden. Die Schonzeitenregelung ist der Durchführungsverordnung vorbehalten. Die Jagdscheine, die bisher erteilt worden sind, können von den Ländern noch bis zum 1. April 1935 in Kraft erhalten bleiben; später gelten sie im ganzen Reich.

Oberforstmeister Scherping führte in einer Pressebesprechung noch weiter aus: Entscheidend für das Gesetz ist nicht das Ziel gewesen, einen übermäßigen Wildstand heranzubringen. Im Gegenteil wird in gewissen Gegenden ein erhöhter Wildstand erreicht; in Preußen geschieht das bereits. Die Hege hat Rücksicht auf die Landbestellung zu nehmen, auf die Bedürfnisse der Land- und Forstwirtschaft.

Recht soll erreicht werden, daß dort, wo ein Wildstand erhalten werden kann, ohne daß Schädigungen der Landbestellung eintreten, dies in einer gesunden und nicht degenerierten Form zu geschehen hat. Woher hat jeder Jäger seinen Jagdschein, wie er wollte. Eingekäuert hatte sich, besonders beim Schalenwild, also Eichwild, Rotwild, Damwild, Neuwild, daß nur das männliche Wild der Tropbeere wegen geschossen wurde, und weil es sich

schon jagt läßt, wenn der Anlauf ruht. Auf den Abschluß des weiblichen Wildes im November legte man aber keinen Wert. Die Folge waren unangenehme Degenerationserscheinungen. In Zukunft hat hier ein geordneter Ausgleich zu erfolgen.

Neu geregelt ist im Gesetz auch der Wildschadenersatz. Es wird ermöglicht, daß die gegenseitigen, teilweise entgegengesetzten Interessen in ein richtiges Verhältnis gebracht werden.

Ordnung auch im Siedlungswesen.

Zu dem Gesetz über einseitige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens machte in Berlin ein Vertreter des Reichskommissars für das deutsche Siedlungswesen vor der Presse nähere Ausführungen.

Das Gesetz ermächtigt den Reichswirtschaftsminister insbesondere, zu bestimmen, daß die Ablicht, Wohngebäude oder Siedlungen zu errichten oder niederzuliegen, rechtzeitig vor ihrer Verwirklichung anzugeben ist, ebenso die Ablicht, gewerbliche Haupt-, Neben- oder Zweigbetriebe zu errichten oder wesentlich zu erweitern, wenn dadurch umfangreiche Neubauten für den Betrieb oder für die Unterbringung der in dem Betriebe zu beschäftigten Arbeitnehmer erforderlich werden. Er kann auch bestimmen, daß die Ablicht des Erwerbs eines Grundstücks für solche Vorhaben anzugeben ist. Weiter enthält das Gesetz die notwendigen Strafbestimmungen und eine Vorschrift, wonach Schäden, die durch Maßnahmen auf Grund des Gesetzes entstehen, nicht entschädigt werden. Hervorzuheben ist, daß das Gesetz sich nicht auf die landwirtschaftliche Siedlung und die Neubildung des deutschen Bauerntums bezieht.

Zur Ausführung des Gesetzes wird der Reichswirtschaftsminister in Kürze eine Verordnung erlassen, die, wie schon jetzt gesagt werden kann, keineswegs kleinlich jedes Siedlungs- und Vorhaben erfassen soll, und in der insbesondere der Kreis der anzeigepflichtigen Vorhaben näher bezeichnet wird.

Staatssekretär Feder hat in seiner Eigenschaft als Reichskommissar für das Siedlungswesen die Vertreter der Länder, der Gemeinden und des Heimstättenamts der NSDAP, für den 9. und 10. d. M. nach München zu einer Reichswohnungskonferenz eingeladen. Den Vertretern der Gemeinden und Länder ist Gelegenheit gegeben, Wünsche und Anregungen offen auszusprechen.

Die einheitliche Leitung des Gesundheitswesens.

Der Leiter der Abteilung für Volksgesundheit im Reichsministerium des Innern, Ministerialdirektor Dr. G. H. L. sprach vor der Presse über die vom Kabinett verabschiedeten Gesetze auf dem Gebiete des Gesundheitswesens.

In immer größerem Umfange seien in den letzten Jahren fürsorgliche Besichtigungen von Selbstverwaltungskörpern aufgenommen worden. Die staatlichen Medizinbeamten hätten sich infolge Überlastung diesen neuen Aufgaben nur zum Teil widmen können. Die bevölkerungspolitischen Gesetze des nationalsozialistischen Staates hätten zur Voraussetzung, daß der Verwaltung von ärztlicher Seite

einwandfreie und schnelle Untersuchungsergebnisse vorgelegt werden, um die Erfordernisse einer zielbewußten Förderung und ausmergenden Bevölkerungspolitik durchführen zu können. Alle Parteiorganisationen, die NSDAP selbst, die SA, SS, NS-Volkswohlfahrt, NS-Frauenenschaft, aber auch das Rote Kreuz und die karitativen Verbände sowie die gesamte Ärzteschaft seien im großem Umfange neben Staat und Gemeinden auf diesem Gebiete wertvolle Mitarbeit könne nur dann von Erfolg sein, wenn sie von der Reichsregierung einheitlich geführt und gelenkt werde.

Die staatlichen Amtsärzte würden in die Gesundheitsämter hauptsächlich eingegliedert. Weitere Ärzte, Beamte und Angestellte der Kommunalverwaltung würden, soweit sie bisher erfolgreich tätig waren, weiter beschäftigt oder übernommen. Eine Mehrbelastung der Gemeinden und Gemeindeverbände durch die Einrichtung und den Betrieb der Ämter soll vermieden werden. Das Reich sei bemüht, durch Zuschüsse an die Länder einzugreifen.

Die Neugefaltung der Reichsverforgung

Reichsarbeitsminister Selbte über Änderungen zugunsten der Kriegsgespieler.

Reichsarbeitsminister Selbte machte vor Pressevertretern nähere Ausführungen über den am 3. Juli 1934 von der Reichsregierung verabschiedeten Entwurf eines Gesetzes über Änderungen auf dem Gebiete der Reichsverforgung. Einleitend betonte er, daß er gerade diesem Gesetz seine ganze Liebe zugewandt hätte, da es sich hier darum handele, den Opfern des Weltkrieges einen Teil der Dankeschuld des Vaterlandes abzustatten. Er führte dann u. a. an:

Die Frontzulage
von 80 Mark jährlich erhalten vom 1. Juli 1934 ab Beschädigte, die infolge von Kriegsdienstbeschädigung eine Rente von 70 Prozent oder mehr beziehen sowie Beschädigte, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und eine Rente von 30 bis 60 Prozent beziehen. Eine Kriegsdienstbeschädigung liegt im allgemeinen vor, wenn die Dienstbeschädigung auf die besonderen nur dem Kriege oder dem Dienst in der Schutztruppe eigentümlichen Verhältnisse zurückzuführen ist.

Die Rente der Witwen.
Die Rente der Witwen, die infolge von Kriegsdienstbeschädigung eine Rente von 70 Prozent oder mehr beziehen sowie Beschädigte, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und eine Rente von 30 bis 60 Prozent beziehen, wird vom 1. Oktober 1934 ab in die Rente eingebaut und durch die Versorgungsämter bezahlt werden. Im übrigen sind die Vorschriften über die Gewährung der Zusatzrente für Schwerbeschädigte, Witwen und Waisen günstiger gestaltet und wesentlich vereinfacht worden.

Der Schutz des Schwerbeschädigtengesetzes.
Der bisher im allgemeinen nur den Schwerbeschädigten zugute kam, ist auf die Beschädigten mit einer Rente von 40 Prozent ausgedehnt worden. Die Kriegsbeschädigten sollen bei allen Maßnahmen, durch welche die Begründung von Heimstätten gefördert wird, bevorzugt berücksichtigt werden. Den Schwerbeschädigten und den Hinterbliebenen werden über die bisherigen Vermögensgrenzen hinaus weitere Erleichterungen bei der finanziellen Behandlung der Arbeitslosen gestattet. Bei der Anrechnung der Versorgungsgebühren nach dem Reichsvorsorgengesetz auf die Rente aus der Reichsversicherung sind die Beiträge zu den Krankenkassen und Ortszulagen außer Betracht zu bleiben.

Die Reichsregierung hat am 3. Juli 1934 ferner den Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungsangelegenheiten verabschiedet. Das Gesetz bezweckt in erster Linie eine Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens.

Neben diesen Änderungen, die dauernd Geltung haben, enthält Artikel 2 des Gesetzes eine Vorschrift über die Änderung rechtskräftiger Entscheidungen, die nur vorübergehend gelten soll und wieder aufgehoben werden wird. Durch sie wird die Möglichkeit geschaffen,

zu Unrecht bewilligte Versorgungsgebühren zu entziehen oder herabzusetzen. Das Ansehen der Verdienste des Vaterlandes leidet, wenn Vollgenossen zu Unrecht Versorgung beziehen, deren Kosten von der Allgemeinheit aufgebracht werden müssen. Es besteht volle Gemäch, daß begründete Rechte auf Versorgungsleistungen nicht beeinträchtigt werden können.

Aus unserer Heimat.

Wilsdruff, am 5. Juli 1934.
Werkblatt für den 6. Juli 1934.
Sonnenaufgang 3⁴⁴ | Mondaufgang 23⁰⁰
Sonnenuntergang 20⁰⁴ | Monduntergang 16⁰⁰
1887: der Dichter Walter Flex in Eisenach geb.

Die Himbeere und ihr Käfer.

Was für eine schöne Frucht ist doch die Himbeere! Wer sie kennt, und ist sie gern, und die tüchtige Hausfrau hat so viele Verwendungsmöglichkeiten für dieses Vereenobst. Um so mehr wundert man sich, daß man die Himbeere nicht ganz so oft auf Obstmärkten und in Obstläden zu sehen bekommt, wie etwa Erdbeeren, Blaubeeren und Johannisbeeren.

Das hat seinen ganz bestimmten Grund: die Himbeere und, gleich ihr, die Brombeere stehen in dem schlechten Ruf, mit Maden mehr beladen zu sein als irgendein anderes Obst, und dieser schlechte Ruf ist leider ganz unbegründet. Man nimmt eine Himbeere ahnungslos in den Mund und schluckt sie „vor Entsetzen“, wenn man plötzlich heraus in eine Wabe kriecht. Wer gründlich ist, stellt dann sofort fest, daß er es mit der Wade eines Himbeerstechers oder eines Himbeerläfers zu tun hat. Himbeerstecher und Himbeerläfer sind zwei verschiedene Käfer, die nichts miteinander gemeinsam haben als ihre Vorliebe für Himbeeren. Die meisten von uns kennen die unangenehmen Tierchen nur in der „Wadenform“. Den Himbeerläfer persönlich — „Dyturus“ nennt ihn die Wissenschaft, und man kennt in Deutschland zwei verschiedene Arten — dürften nur wenige genau beobachtet haben.

Der Schädling ist etwa vier Millimeter groß und blaurotlich von Farbe. Am liebsten verpflückt er die Himbeerbüschel, aber er nützt, wenn es sich nicht anders machen läßt, auch mit der Kralle vorlieb. Seine Eier legt er an oder in die Frucht, und bei Reife der Beere verlassen dann die geflügelten Maden die Frucht, um sich zu

Warenverkauf aus Automaten auch während der Ladenschlußzeiten.

Wichtige Mitteilung zum neuen Gesetz.
Gegenüber anderslautenden Mitteilungen über den Inhalt des vom Reichskabinett in der Sitzung vom 3. Juli 1934 beschlossenen Gesetzes über den Verkauf von Waren aus Automaten wird von zuständiger Seite darauf hingewiesen, daß das Gesetz den Verkauf von Waren aus Automaten abweichend vom bisherigen Rechtszustand auch während der für offene Verkaufsstellen allgemein vorgeschriebenen Ladenschlußzeiten zuläßt. Diese Ausnahme von den Ladenschlußvorschriften gilt aber nur für solche Warenautomaten, die in räumlichem Zusammenhang mit einer zum dauernden Betrieb eingerichteten offenen Verkaufsstelle aufgestellt und in denen nur Waren feilgeboten werden, die auch in der offenen Verkaufsstelle selbst geführt werden. Das Gesetz bezweckt eine wirksame Förderung der deutschen Automatenindustrie unter gleichzeitiger Wahrung der berechtigten Interessen des Einzelhändlers und der in ihm beschäftigten Angestellten.

Frankreich plant einen Nordostpakt.

Barthou's Hoffnung auf ein französisch-englisches Militärbündnis.

Der bevorstehende Besuch des französischen Außenministers Barthou in London war Gegenstand von zwei bemerkenswerten Pressekommentaren. Im „Daily Telegraph“ meldet Berliner aus Paris, daß Barthou bei seinen Besprechungen in London hauptsächlich die Stellungnahme des englischen Kabinetts zu den französischen Plänen feststellen wollte. Der englische Botschafter in Paris sei über

den nordöstlichen Pakt, den Frankreich anstrebe,

bereits unterrichtet worden. Die englischen Kabinettsmitglieder verhielten sich den französischen Plänen gegenüber jedoch äußerst zurückhaltend. Von englischer Seite werde angenommen, daß bei den Londoner Besprechungen eine klare Umgrenzung aller militärischen Beschlüsse zustande kommen werde. In einer groß aufgemachten, aber mit Vorsicht aufzunehmenden Meldung sagt der „Daily Herald“, daß bei dem Besuch des französischen Außenministers die augenblicklichen französischen Pläne besprochen werden sollten. MacDonald, der der hauptsächlichste Gegner der französischen Pläne sei, sei augenblicklich auf seinem dreimonatigen Erholungsurlaub und damit kaltgestellt, und der Kriegsminister Lord Halifax, der ein großer Befürworter der französischen Pläne sei, entwickle sich in der Abwesenheit MacDonalds immer mehr als der Führer des englischen Kabinetts. Nach dem Beschluß des Völkerbundes und nachdem die Wertlosigkeit des Locarnopaktens festgestellt worden sei, werde die wahre Sicherheit nur noch in einem

militärischen Bündnis zwischen England und

Frankreich gesehen. Zwischen den englischen und französischen militärischen Sachverständigen seien die Verhandlungen bereits aufgenommen worden.

Polens Armeesinspekteur fährt nach Paris.

In Erwiderung des Besuchs des französischen Generalstabes in Warschau wird sich demnächst der Inspekteur der polnischen Armee, General Sosnkowski, nach Paris begeben. General Sosnkowski hat an den Warschauer Verhandlungen über die Abänderung der polnisch-französischen Militärkonvention mitgewirkt, die in Paris fortgesetzt werden dürften.

Rußlands Luftgeneral in England.

Der Oberbefehlshaber der russischen Luftstreitkräfte, General Arnis, fliehe dem englischen Luftfahrtministerium einen Besuch ab und habe eine lange Unterredung mit dem englischen Luftfahrtminister Lord Londonderry. General Arnis ist anlässlich der Vorführungen der englischen Luftstreitkräfte in Hendon mit anderen russischen Fliegern nach England gekommen.

weiterer Entwicklung ein ruhiges Plätzchen auszusuchen. Ein Versuch, wie sie es brauchen, finden sie in der Rinde des Himbeerstrauchs oder in der Erde; sie verheeren sich hier, um im nächsten Jahre wieder als fertige Käfer ihr Unwesen zu treiben.

Was tut man nun, um dem Himbeerläfer den Garaus zu machen und den Himbeeren auch bei den „Hochsommer“ Freuden zu verschaffen? Viele Himbeerfruchtbesitzer begnügen sich mit der Maßnahme des Zurückschneidens der von den Käfern besessenen Himbeersträucher oder mit dem Abbrennen des besessenen Holzes. Aber in den meisten Fällen reicht das nicht aus, und man muß sich schon die Mühe machen, dem „Dyturus“ im Käfer- oder Puppenstadium persönlich in Leibe zu gehen. Man klopf zu diesem Zweck tüchtig die Wäpche und Sträucher und fängt die abfallenden Käfer in einem Tuche; mit heissem Wasser, mit dem man sie überbrüht, kann man sie dann leicht töten, aber es kommt vor, daß besonders schlaue Exemplare sich nur tot stellen, um wieder zu erwachen, wenn die Gefahr vorüber ist. Behandelt man die Himbeersträucher von Anfang an pfleglich und gut, so wird man später, wenn die Himbeeren reif sind, nicht allzusehr über „Maden“ zu klagen haben und die prächtigen Früchte ruhig auch roh essen können!

Städt. Lust- und Schwimmbad, Wasserwärme 19 Grad C.

Der Erfolg der Wilsdruffer Tierchau. Der Landwirtschaftliche Verein hielt gestern nachmittag im Adler eine Versammlung ab, die sich in der Hauptsache mit der abgehaltenen Tierchau beschäftigte. Bauer Preuher-Kaufach gab zunächst einen allgemeinen Rückblick auf die Schau, die man als recht gut gelungen bezeichnen müsse. Mit großer Befriedigung könne man auf das zurückblicken, was geschaffen und was gezeigt wurde. Vor am ersten Tage der Schau die Besucherzahl nicht allzu zahlreich und ließ sich der zweite Tag früh auch recht mies an, so war der Besuch am Nachmittag umso größer. So daß der Verein als Veranstalter nicht nur nicht das prophezeigte Defizit, sondern sogar ein Plus bei der Abrechnung zu verzeichnen hat. Es waren große Schwierigkeiten zu überwinden, aber die Schau ist und fertig den Besuchern vorstellen konnte. Alle Vor-